



Brüssel, den 13. Juni 2025
(OR. en)

10114/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0165(NLE)

AELE 47
MI 374
FL 22
ISL 23
N 31
ENER 241

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Juni 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 311 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt (Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2025) 311 annex.

Anl.: COM(2025) 311 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.6.2025
COM(2025) 311 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur
Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt**

(Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden)

DE

DE

ANHANG

ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. [...]

vom [...]

zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die EFTA-Staaten sind nicht von dem übergeordneten Energieeffizienzziel der Union für 2030 nach der Richtlinie 2012/27/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 geänderten Fassung betroffen. Folglich beschreiben die EFTA-Staaten in ihren jeweiligen langfristigen Strategien nach Artikel 2a Absatz 2 nicht, wie sie zum Erreichen des Energieeffizienzziels der Union beitragen.
- (3) Aufgrund der Besonderheiten des relativ neuen und einheitlichen Gebäudebestands Islands wird eine befristete und an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von der Anwendung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden vereinbart. Diese Ausnahme sollte für die Richtlinie 2010/31/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 geänderten Fassung gelten. Die Ausnahme sollte streng befristet sein und nur gelten, bis die Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde.
- (4) Anhang IV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

- (1) Nummer 17 (Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:
 - i) Folgendes wird angefügt:

„, geändert durch:
 - **32018 L 0844:** Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75).“

¹ ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75.

- ii) Anpassung d wird Anpassung g, Anpassung c wird Anpassung e, Anpassung b wird Anpassung c.
 - iii) Nach Anpassung a wird folgende Anpassung eingefügt:
 - „b) In Artikel 2a Absatz 2 gelten die Worte ‚sowie eine Beschreibung, wie diese zum Erreichen der Energieeffizienzziele der Union gemäß der Richtlinie 2012/27/EU beitragen‘ nicht für die EFTA-Staaten.“
 - iv) Nach Anpassung c wird folgende Anpassung eingefügt:
 - „d) Artikel 8 wird wie folgt angepasst:
 - i) In Absatz 3 werden nach den Worten ‚1. Januar 2025‘ die Worte ‚oder im Fall der EFTA-Staaten bis [fünf Jahre] nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ... [der vorliegende Beschluss]‘ eingefügt.
 - ii) In Absatz 6 werden nach den Worten ‚10. März 2021‘ die Worte ‚oder im Fall der EFTA-Staaten ein Jahr nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ... [der vorliegende Beschluss]‘ eingefügt.“
 - v) Nach Anpassung e wird folgende Anpassung eingefügt:
 - „f) In Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 4 werden nach dem Wort ‚2025‘ die Worte ‚oder im Fall der EFTA-Staaten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ... [der vorliegende Beschluss]‘ eingefügt.“
- (2) Unter Nummer 24 (Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
- „– **32018 L 0844:** Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2018/844 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen^{2*}, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom [...]³ [zur Aufnahme der {Richtlinie 2012/27/EU} in das EWR-Abkommen], je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

² * [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

³ ABl. L ...

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

[...]

Die Sekretäre

des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

[...]

Erklärung der isländischen Regierung

zum Beschluss Nr. [...] zur Aufnahme der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates in das Abkommen

[zur Annahme zusammen mit dem Beschluss und zur Veröffentlichung im Amtsblatt]

Island setzt sich für die Bewertung der Aufnahme der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) in das EWR-Abkommen ein.

Island hat keine früheren Fassungen des EU-Besitzstands über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden umgesetzt. Die einzigartigen Merkmale Islands – z. B. der relativ neue und einheitliche Gebäudebestand, die umfangreiche Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärmeerzeugung und die klimatischen Bedingungen, die sich erheblich von denen in vielen EU-Mitgliedstaaten unterscheiden – erfordern eine gründliche Bewertung der Auswirkungen der Aufnahme der Richtlinie und etwaiger Anpassungen, die für ihre Umsetzung in Island erforderlich sind. Darüber hinaus muss für die Umsetzung der Richtlinie ein völlig neuer Rechtsrahmen in Island ausgearbeitet werden.